**Ergänzung Corona – Pandemie 2020/2021**

(letzte Aktualisierung 7.5.2021)

Ab dem 19.04.2021 haben die durch das MBJS im „Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg“ festgelegten Vorgaben Gültigkeit. (siehe Anhang)

Gemäß § 17a der 7. EindämmungsVO besteht ein Betretungsverbot der Schule.

*„(1)Der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,*

1. *die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,*
2. *die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,*
3. *deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),*
4. *deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.*

*(2) Zur Umsetzung der Testpflicht nach § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.“ (§17a 7. EindämmungsVO)*

Regelungen für das Betreten der Schule und Testtage für unsere Schule:

1. Bitte schicken Sie Ihre Kinder pünktlich zur Schule.
2. **Die Notbetreuungskinder sind bitte am Montag und Donnerstag pünktlich um 7:30 Uhr an ihren Treffpunkten!!!**
3. Ab Montag dürfen die Kinder ohne ein negatives Testergebnis weder auf das Schulgelände noch in die Schulgebäude.
4. Diese Testergebnisse können Sie im Intranet hinterlassen oder in Zettelform (ist für Sie in der Dokumentenbox hinterlegt) Ihren Kindern mitgeben. Wir haben bei den einzelnen Klassenseiten jeweils eine Unterseite zur Testhinterlegung eingerichtet. Bitte lesen Sie dort den Belehrungstext und tragen Sie das Ergebnis entsprechend ein.
5. Bitte denken Sie auch an die **Ausfüllung der Erlaubnis**, dass sich Ihr Kind unter Aufsicht und Anleitung allein in der Schule testen darf. Dies ist nur für den Notfall gedacht.
6. Es gibt **neue Treffpunkte** für die einzelnen Gruppen.
7. **TESTTAGE FÜR UNSERE SCHULE SIND:**

a. Die **Notbetreuungskinder** werden immer am Sonntagabend und Mittwochabend getestet. Das Ergebnis geben Sie dann am Montag und Donnerstag mit.

b. Für alle ANDEREN Kinder gilt:

-       Klassenstufe 1 – 3 (außer Notbetreuung)

**Gruppe 1**: **Ergebnisabgabe: Mo/Do**

**Gruppe 2**: **Ergebnisabgabe: Di/Fr**

-       Klassenstufe 4 – 6 (außer Notbetreuung)

A-Woche - **Gruppe 1**: **Ergebnisabgabe: Mo/Mi**

**Gruppe 2**: **Ergebnisabgabe: Do**

B-Woche - **Gruppe1**: **Ergebnisabgabe: Mo**

**Gruppe 2**: **Ergebnisabgabe: Mi/Fr**

**Wenn das Testen/das Eintragen des Ergebnisses/der Zettel mit dem Testergebnis vergessen wurde:**

* **Liegt die Erlaubnis zum Selbsttest vor,** dann testet sich das Kind unter Aufsicht der diensthabenden LK im „grünen Klassenzimmer“ (bei Regen im Raum der Sop.LK)
* **Liegt keine Erlaubnis zum Selbsttest vor,** werden die Eltern informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Testverweigerung muss das Kind umgehend abgeholt werden.

**Werden die Eltern nicht erreicht, wird das Kind separat bis zum Unterrichtsende des Tages betreut.**

1. Bitte denken Sie daran, dass auch Sie nicht ohne neg. Testergebnis in die Schulgebäude dürfen. Wir haben eine neue Klingel am Tor 1. Dort klingeln Sie bitte.
2. ***PERSÖNLICHE HYGIENE***

*„Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird im normalen gesellschaftlichen Umgang in der Bevölkerung hauptsächlich über virushaltige Partikel übertragen, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Je nach Partikelgröße und Eigenschaften wird zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen unterschieden. Der Übergang zwischen beiden Formen ist fließend. Während insbesondere größere Tröpfchen schneller zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, vor allem bei höherer Lautstärke, werden Aerosole ausgeschieden. Beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Übertragungen im Freien kommen insgesamt selten vor und haben nur einen geringen Anteil am gesamten Infektionsgeschehen. Wird der Mindestabstand eingehalten, ist im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung die Möglichkeit einer Ansteckung sehr gering.“ (BZgA)*

* Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
* Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
* Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
* Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen- Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
* Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

1. **Händewaschen**: mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur spielt keine Rolle.
2. **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.
   * 1. Desinfektionsmittel auf die Hände in ausreichendem Maße geben
     2. So lange verreiben, bis es vollständig eingezogen ist (ca. 30 s)
3. Öffentlich **zugängliche Gegenstände** nach Möglichkeit nicht mit der vollen Hand anfassen. Ellbogen benutzen.
4. **Husten- und Niesetikette beachten**: Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglicher Abstand zu anderen Personen. Wegdrehen!
5. **ALLE MÜSSEN EINE MUND-NASEN-BEDECKUNG TRAGEN!**

Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNB in Schule und Unterricht:

*§ 17* ***Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV***

*§ 17 (1) In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:*

1. *für alle Schülerinnen und Schüler, außer im Sportunterricht; Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind im Außenbereich von Schulen von der Tragepflicht ausgenommen,*
2. *für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,*
3. *für alle Besucherinnen und Besucher.*

*Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.*

**Ausnahmeregelungen**:

* § 2 Abs. 2 und Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV
* § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV

1. ***RAUMHYGIENE***

**Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure**

* bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen werden beibehalten.
  + Treppenhaus: rechte Treppenseite hoch, linke Treppenseite runter
* Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche
* Gespräche nur unter Einhaltung des Abstandsgebotes, Maskenpflicht, Einhaltung der Lüftungsvorgaben
* Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind gekennzeichnet.
* Unterschiedlicher gestaffelter Unterrichtsbeginn ermöglicht die Wegeführung in der Schule
* Es findet kein Wechsel von Klassenräumen statt. Fachräume werden nur in absoluten Ausnahmefällen (NaWi für Experimente etc.) verwendet.
* Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden
* Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.

(Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.)

* Für das Sekretariat als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind besondere Vorkehrungen getroffen:
  + Die vorhandene Theke wurde durch das Aufstellen einer transparenten Schutzwand abgetrennt
  + Kennzeichnung eines Wartebereichs
  + Aufstellung von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“ und „Händedesinfizieren“

**Lüftung** (Lüftungskonzept der GS in der Dokumentenbox hinterlegt)

* Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
* Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.
* Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
* Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer LK geöffnet werden. In den Hofpausen sind die Klassenräume abzuschließen.

**Pausen, Speisenversorgung**

* Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen.
* Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
* Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig –mindestens halbstündig- notwendig.
* Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal oder durch die Lerngruppenbegleitung (LK, Notbetreuungspersonal oder Hortpersonal)
* Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

**Sanitärbereiche**

* Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
* Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
* Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

**Reinigung**

* Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
* In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
* Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
* Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
* Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.
* Soweit die Reinigung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

**Außengelände**

* Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.

**Gegenstände/Arbeitsmittel**

* Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
* Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

1. ***INFEKTIONSSCHUTZ***

Der Präsenzunterricht erfordert einen besonderen Infektionsschutz:

* Bei Covid-19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffenen Personen der Schule fernbleiben. Dazu zählen: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiliger Verlust von Geschmacks-/ und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
* Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder selber erkrankt sind oder Symptome aufweisen, dürfen nicht sie Schule betreten. Hier sind die Anordnungen des Gesundheitsamtes einzuhalten.



(Änderungen vorbehalten)

* Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus Gründen der Infektionsbegrenzung nur so viele LKs wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten. Für die Klassenstufen 1-3 sind dies nicht mehr als drei LKs. In den Klassenstufen 4-6 sind dies nicht mehr als vier LKs. Die höhere Anzahl ergibt sich aus der Notwendigkeit, Fachlehrkräfte einzusetzen.

**Durch COVID-19 besonders gefährdete SuS/Eltern**

* Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht
* Wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen SuS erhalten dann ein Angebot im Distanzlernen

**Infektionsschutz in den Pausenzeiten:**

Die für die Lerngruppen festgelegten Pausenzeiten sind unbedingt einzuhalten. Damit wird eine Entspannung für das Aufsuchen der Sanitärräume, die Bewegung der Gruppen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und während der Mittagspause in der Schulmensa gesorgt.

1. ***Unterricht/ Unterrichtsformen***

Unterricht im Wechselmodell:

* Unterrichtsbeginn

Jahrgang 1-3 Jahrgang 4 Jahrgang 5/6

**

In Vorbereitung des Präsenz-Distanz-Unterrichts (PDU) wurden in Abstimmung mit den Eltern zwei Modelle erarbeitet, die sich an die Bedürfnisse der Jahrgänge 1-3 und 4-6 anpassen.

(Stand Februar 2021)

1. **Jahrgang 1-3: Mo/Die – Mi Fördertag – Do/Fr**

Das bedeutet:

* **Eine Klasse** wird in **zwei Lerngruppen** aufgeteilt.
* **Lerngruppe A** hat dann **am Montag und Donnerstag** Unterricht.
* **Die Lerngruppe B** wird **Dienstag und Freitag** beschult.

(Der Lerngruppe B werden die Notbetreuungskinder zugeordnet.)

* Der **Mittwoch** gilt für beide Gruppen als bedarfsorientierter **Fördertag**.

1. **Jahrgang 4-6: Wochenmodell Woche A: 3-/2-Tage; Woche B: 2-/3-Tage**

Das bedeutet:

* **Eine Klasse** wird in **zwei Lerngruppen** geteilt.
* **Die Gruppe 1: Woche A** – SuS haben am Montag, Dienstag und Mittwoch Unterricht

**Woche** **B** – SuS haben am Montag und Dienstag.

(Der Lerngruppe B werden die Notbetreuungskinder zugeordnet.)

* **Die Gruppe 2:** **Woche A** – SuS haben am Donnerstag und Freitag Unterricht

**Woche B** – SuS haben am Mittwoch, Donnerstag u. Freitag Unterricht.

**Musikunterricht:**

Musikunterricht darf erteilt werden. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten von anderer musikalischer Unterrichtsinhalte zu verzichten. **Er darf nicht gesungen werden und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.**

**Sportunterricht:**

**Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist weiterhin untersagt.**

Sport und Bewegung sind ein wesentlicher Bestandteil einer ganzheitlichen schulischen Bildung. Der RLP Sport eröffnet verschiedene Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und beinhaltet weitere Schwerpunkte, die unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen, durchgeführt werden können.

Der Sportunterricht erfolgt ausschließlich in den durch das Wechselmodell festgelegten Lerngruppen.

Für den Sportunterricht unter Corona-Bedingungen gibt es folgende Bewegungsangebote:

* Aktivitäten im Freien (z.B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere kontaktferne Spiele sowie Bewegungsformen)
* Rückschlagspiele, bevorzug mit eigenem Gerät
* Sportspiele unter abgewandelten Regeln
* Varianten kleiner Spiele, die unter Einhaltung eines Abstandsgebotes möglich sind
* rhythmische Bewegung und Tanz, gymnastische Bewegungen

Unter extremen Wetterbedingungen kann der Sportunterricht nicht stattfinden.

1. ***Notbetreuung***

**Die Notbetreuung ist kein Unterricht,** sondern eine **Betreuung,** die hauptsächlichdurch Honorarkräfte, die **nicht pädagogisch** (oder noch nicht genügend pädagogisch) ausgebildet sind, Nichtklassenleiter, Sonderpädagogen, Studenten sowie das sonstige pädagogische Personal abgedeckt wird.

Seit dem 18.12.2020 ist eine Notbetreuung, durch die Schule organisiert. Mit der 7. EindämmungsV werden die Jahrgänge 1 und 6 in die Notbetreuung aufgenommen. Die Regelung der vorherigen VO wird damit erweitert. In besonderen, pädagogisch begründeten Fällen können auch Kinder aller Jahrgänge in die Notbetreuung aufgenommen werden.

1. ***Schulorganisation***

* die Notbetreuung erfolgt in festen Lerngruppen
* jeder Lerngruppe wird ein Raum im Hortbereich zugeordnet, in dem der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
* jede Lerngruppe hat feste Bezugspersonen

1. **Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Für räumliche Trennungen erfolgt dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden.

1. ***Konferenzen und Versammlungen***

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassenelternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

1. ***Schulfremde Personen***

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z.B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall werden, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentiert. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden. Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Medizinische Masken müssen unbedingt getragen werden. Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden. In dringenden Fällen bietet die Schule eine Selbsttest an.

1. ***Meldepflicht***

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Bei vorliegenden positiven Fällen ist das Schulamt, der Schulträger, die Eltern der betroffene Lerngruppe, das Kollegium und der Hort zu informieren.

***Ergänzungen:***

**Ergänzend zum Hygieneplan gelten die folgenden Belehrungen, die aktenkundig zu vermerken sind:**

* **Hygienemaßnahmen im Schuljahr 2020/21**
* **Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen**
* **Eindämmungsverordnung in der aktuell geltenden Fassung**
* **Lüftungskonzept**
* **Wiederholungsbelehrungen zum Maskentragen und AHA-Regeln**
* **...**

**Weiterhin gilt als Ergänzung:**

**Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) in seiner aktuellen Fassung**

**sowie das Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (siehe Folgeseiten)**

**Anlage:**

**Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg** (MBJS, 09.04.2021)

I. Vorbemerkungen  
II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen  
B. Organisatorische Rahmenbedingungen  
C. Optionen zur Kooperation von Schulen mit dem Schulträger bzw. dem Landkreis als untere Gesundheitsbehörde bei der Organisation der Selbsttestung

III. Selbsttestung der Schüler/innen  
IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

***I. Vorbemerkungen***

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und –chefs der Länder haben am 23. März 2021 beschlossen, dass die bislang etablierten Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch eine Teststrategie ergänzt werden sollen.  
In den Schulen des Landes Brandenburg sind schon seit Langem die als *AHA+L-Regel* bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens etabliert:

* Die **Schulen haben** auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der zuletzt am 10. März 2021 aktualisierten Ergänzung zum Hygieneplan **ein standortspezifisches Hygienekonzept** entwickelt und in die Alltagspraxis der Schüler/innen und der in der Schule Tätigen eingeführt. Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen.
* **Im Schülerverkehr, in der Schule und im Unterricht sowie in der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske**. Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.
* **Ausnahmen** von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten nach Maßgabe der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und können beispielsweise betreffen

1. den durch die Eindämmungsverordnung spezifisch von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
2. Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen- Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
3. Schüler/innen während des Sportunterrichts
4. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
5. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
6. Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

* Ein Element des schulischen Hygienekonzepts ist **regelmäßiges Lüften während des Unterrichts und der Notbetreuung**.
* Durch die Maßgaben für die Organisation von Schule und Unterricht ist gewährleistet, dass in der Regel nur Lerngruppen mit höchstens 15 Schüler/innen in Präsenz unterrichtet werden und damit **größtmöglicher Abstand zwischen den Schüler/innen in den Unterrichtsräumen gewahrt** werden kann, auch wenn die Schulen formal von den Regelungen der Eindämmungsverordnung über den Mindestabstand ausgenommen sind.

**Ergänzt werden diese Maßnahmen seit Ende Februar 2021 durch die Möglichkeit zur Impfung des Personals der Grund- und Förderschulen** gegen das Coronavirus SARS- CoV-2, und es ist davon auszugehen, dass im April 2021 auch den Lehrkräften der weiterführenden Schulen ein Impfangebot unterbreitet werden kann.

Eine der drei Säulen dieser Teststrategie umfasst die Schüler/innen und das Personal an den Schulen.

Ab dem 12. April 2021 stehen für alle Schüler/innen in hinreichender Zahl Selbsttests in den Schulen zum zweimaligen Selbsttesten zur Verfügung. **Ab dem 19. April 2021 wird der Nachweis eines einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen sein.**

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

urch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen kann der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden. Vermehrtes Testen mittels Selbsttestung kann durch die zeitnahe Erkennung von Infektionen, die andernfalls unentdeckt geblieben wären, mehr und frühzeitigere Kontaktreduktionen durch häusliche Absonderung ermöglichen.

Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen an den Schulen Präsenzunterricht und die Notbetreuung in den Grundschulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.

***II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg A. Rechtlicher Rahmen***

§ 17a der *7.* ***SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung*** regelt betreffend **Verbot des Zutritts zu Schulen**

1. (1)  *Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV- 2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS- CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.*
2. (2)  *Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.*

***1. Verpflichtet werden***

1. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzpflicht teilnehmen wollen;
2. Schüler/innen, die an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen;
3. Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
4. die in den Schulen Tätigen, also insbesondere
   * *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
   * *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich und der Notbetreuung Tätige, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Rahmen von Teach First Tätige, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen)
   * *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
   * ehrenamtlich Tätige.

***2. Die Verpflichtung umfasst***

1. das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
2. an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung,
3. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde,
4. sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

***3.Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch***

1. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem T estergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
2. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
3. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

***B. Organisatorische Rahmenbedingungen*1. *Beschaffung und Lieferung der Selbsttests***

Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst. Die Lieferung der Selbsttests erfolgt direkt an die Schulen. Beschafft wird die Anzahl von Tests, die benötigt wird, damit sich bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 alle Schüler/innen, die in einer Schulwoche am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung teilnehmen, und an der Schule Tätigen, die in der Schulwoche präsent sind, zweimal pro Schulwoche selbst testen können. Anfang April 2021 wurden zunächst mehr als zwei Millionen Selbsttests an die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft verteilt, eine vergleichbar große weitere Lieferung wird im Mai 2021 folgen.

**2. *Beschaffte Tests***

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/ node.html).

Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen. ... das Erklärvideo kann abgerufen werden unter:

***https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona- aktuell.html#tab6-bb1c689626de*** (Video: *Anwendung des Antigen-Schnell-test*).

Soweit die Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, wird dies am Anfang für Schüler/innen und Lehrkräfte ungewohnt sein, die bislang in anderen Bundesländern und Österreich an den Schulen gesammelten Erfahrungen zeigen aber, dass sich Schüler/innen und Lehrkräfte bald an das Selbsttesten gewöhnen und es in den schulischen Alltag integrieren.

***3.Zuverlässigkeit der Tests***

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

**Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

**Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt** daher das in den *Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19* Ausgeführte:

***Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld werden nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt.***

***4. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.***

***5. Positives Testergebnis – Was tun?***

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.

1. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
2. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
3. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
4. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

***6. Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes***

Im Eingangsbereich des Schulgeländes bringen die Schulleitungen folgenden Hinweis an:

**Betretungsverbot gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung**

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wenn die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen oder die Schüler/innen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich führen.

Die Schulleitung

***7.* Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen das Schulgelände betreten,**

1. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
2. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest in der Schule durchführen müssen; Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen;
3. die ansonsten eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

**....**

***III. Selbsttestung der Schüler/innen***

1. **Ab dem 19. April dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, an Prüfungen und an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle** (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) **Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus**

**SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in**

**der Schule selbst getestet haben.**

1. **Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles** (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) **negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.** 
   1. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
   2. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
   3. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) heran gezogen werden.
2. **Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein**, das heißt, sie muss **an dem Tag**, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, **oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule** ausgestellt worden sein.

...

1. **Die Bescheinigung ist an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen**

**einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung zu erbringen**, sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

1. **Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.**
2. **Zu Hause oder in der Schule sollen Selbsttests an bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Schultagen durchgeführt werden.** 
   1. **Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden.**
   2. **Die Schulen legen im Übrigen den zweiten Schultag fest.**

**...**

**8. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen**

* für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden,
* jeweils zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule
* **entweder** den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben,
* **oder** den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen ausgehändigt.

1. **Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schüler/innen jederzeit leicht auf diese zugreifen können.**
2. **Hinweise:** 
   1. Für das Selbsttesten der Schüler/innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum eingerichtet, in dem sich Schüler/innen unter Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich freiwillig bereit erklären, selbst testen können.
   2. Für die Aufsicht werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler eingesetzt, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben.
   3. Das Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest kann unter

***https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere- themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de***

(Video: *Anwendung des Antigen-Schnelltest*) abgerufen werden.

* 1. Während der Testung nehmen die Schüler/innen die medizinische Maske bzw. den Mund-Nasen-Schutz kurz ab, während dessen sollte der Abstand untereinander konsequent eingehalten und gut gelüftet werden.

1. Die in der Schule Tätigen, die sich zur freiwilligen Aufsichtsführung über die Durchführung der Selbsttests in der Schule bereit erklärt haben, sollen von der Schulleitung mittels der Gebrauchsanleitung und des Erklärvideos darauf vorbereitet werden.
2. **Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.**
3. **Bei Schüler/innen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung ein Schnelltest nicht an der Schule durchführbar ist,** obliegt es den Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.
4. **Für die Entsorgung des Testmaterials gilt, dass es als Hausmüll eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es ist in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird.** Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.
5. **Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

**16. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,**

1. begeben sich die betreffenden ***Schüler/innen*** je nach Alter in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
2. informiert die ***Schulleitung*** die Erziehungsberechtigten,
3. die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
4. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
5. Bis dahin können die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.

**17. Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte**

1. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler sind gebeten, die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests durch die Schüler/innen zu übernehmen.
2. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der T ests und die Kontrolle der T estergebnisse gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsverpflichtung ist entsprechen zu reduzieren.
3. Soweit sonstiges pädagogisches Personal die Aufgabe zusätzlich übernimmt, gelten die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des *Rundschreibens 15/17* (Ziffer 1.2 letzter Absatz i. V. m. Ziffer 4 – Ausgleich von Überstunden und Mehrarbeit).
4. Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei Testungen in der Schule für Schüler/innen und die Lehrkräfte gesetzlicher Unfallschutzversicherungsschutz.
5. Eine Verpflichtung der Aufsicht Führenden zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg gegenüber den geschädigten Schüler/innen gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.
6. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Aufsicht Führenden aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.
7. Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

***IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen***

1. **Die Verpflichtung gemäß § 17a der Eindämmungsverordnung gilt auch für in der Schule Tätige, die vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft wurden.**
2. **Für die in der Schule Tätigen bestimmen die Schulleiter/innen die zwei nicht aufeinanderfolgenden Tage pro Woche, an denen ein tagesaktuelles** (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) **negatives Testergebnis vorzulegen ist.**

Das **Formular**, mit dem die in der Schule Tätigen nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als **Anlage 2** beigefügt.

**3. Den in der Schule Tätigen werden jeweils zwei Selbsttests für die Schulwochen ausgehändigt, in denen sie mindestens an zwei Tagen in der Schule anwesend sind, im Übrigen nur einer.**

**4.**  **Die in den Schulen Tätigen**

1. testen sich ausnahmslos zu Hause und
2. weisen die Durchführung von wöchentlich zwei Tests mit negativem Ergebnis gegenüber der Schulleitung durch entsprechende Bescheinigungen für die Schulwochen nach, in denen sie mindestens an zwei Tagen in der Schule anwesend sind, bei eintägiger Anwesenheit in der Schulwoche mit einem Test.

Wurde im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen, wird der Selbsttest in der Schule nachgeholt.

**5. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen**

1. Für Bedienstete des Landes stellt die Verpflichtung zum Selbsttesten eine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflicht dar.
2. Verweigern Bedienstete des Landes das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann kann

* **bei verbeamteten Beschäftigten**
* gemäß § 54 LBG eine Suspendierung infolge des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos erfolgen;
* alternativ kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden und darüber hinaus ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin/ den Beamten eingeleitet werden;
* **bei tarifbeschäftigten Landesbedienstetenkann**
* der/die Beschäftigte ebenfalls aufgrund des möglicherweise
* bestehenden Ansteckungsrisikos suspendiert werden;
* optional kann der Arbeitgeber auch eine Ermahnung aussprechen;
* bei erneutem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) kann der Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.
* Setzt die/der Beschäftigte das Fehlverhalten (Verweigern der Testung) fort, kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beendet werden kann.

**6. Sonstiges Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist**

**Hierzu zählen unter anderem**

* im Ganztagtagbereich Tätige,
* Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule,
* Personen, die im Sinne des § 16 d SGB II Arbeitsangelegenheiten wahrnehmen.

**Verweigern die Betreffenden das regelmäßige (Selbst-)Testen**, dann kann

* der Arbeitgeber zunächst eine Ermahnung, bei weiterem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) eine Abmahnung aussprechen und bei Fortsetzen des Fehlverhaltens das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beenden; zudem kann eine Suspendierung erfolgen aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos;
* bei sonstigen Verträgen, die keine Arbeitsverträge darstellen, die Zahlung für die nicht erbrachten Leistungen eingestellt werden;
* Praktikant/innen für die Zeit einer erfolgten Suspendierung keine Leistungserbringung bescheinigt werden.